

die erblichkeithen Aemter und schriftfälligen Verichte, an die Landesregierung zu Dresden zu betreiben und von dieser Resolution zu gemäßen.

Die ständischen Befallen, in Ansehung ihrer Lehrstanzlegensrechten, so wie überhaupt die ständischen Ansuchen, in Ansehung der, zum Negiert der höchsten Justiz- und Polizei-Behörden gehörenden Kabineten, haben nun an die Landesregierung sich zu wenden.

Von dieser werden dir, bei der Saßsregierung, milder Schriftsätzen anfänglich gemessene Prozesse an die geeigneten Bezirksbeamten commissarische überwiesen, die nicht processualischen Sachen aber, welche bisher bei der Stifftsregierung nicht haben behandelt werden können, befristet festgestellt werden.

Die ständischen Befallen stellen mit der Klägung rechtmäßiger Lehrstanzrechte, bei der Lehrstanz zu Dresden, auf den gegenwärtigen Ueberweisungsfall verständig; sie haben aber bei den sich ereignenden vorfallenden Lehrstanz bei dieser Lehrstanz eingeschickten Lage sich zu fügen.

Die bisherige Competenz des Stiffts-Consistorii zu Wargen geht, nach ihrem ganzen Umfange, auf das Consistorium zu Leipzig über.

Bei der von den, im Stifte vorhandenen, wählenden Stifftungen zu machenden Anwendung wird den Fundationen und der Stiffts-Capitulation auch fernerhin genau nachgegangen werden.

Besonders ist dir, von dem Stifftshauptmann zu Wargen, bis jetzt ausgetriebene Colatur des Colaturaufsehenden Stipendiums dem Demospitel zu Meissen, um solche in Zukunft in die richtige Weise zu besorgen, überlassen worden.

Da Se. Königliche Majestät überhaupt den Stifft-Wargenschen Bezirk noch ferner als ein besonderes, in sich geschlossenes Ganzes behandeln lassen wollen, so verbleiben den ritterschaftlichen Stifftsständen die ihnen, als eigner Corpori, nach der vorherigen Landtagsverfassung, in den ritterschaftlichen Ausschüssen zustehende Sachen; die Einberufung der Stifftsstände